



Freiwillige Feuerwehr Hirblingen e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Freiwillige Feuerwehr Hirblingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hirblingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hirblingen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Daneben ist der Verein bemüht, das kulturelle Leben sowie das Brauchtum in der dörflichen Gemeinschaft zu fördern und zu pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Passive Mitglieder sind Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden

und wie fördernde Mitglieder den Verein insbesondere durch Beiträge und sonstige Dienstleistungen unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und ist jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Über die Annahme oder Ablehnung der Berufung wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 6 Mitgliederbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus, spätestens bis 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Von der Entrichtung des Vereinsbeitrages sind entbunden:

- Ehrenmitglieder des Vereins
- Feuerwehranwärter unter 18 Jahren
- Wehr- und Ersatzdienstleistende

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens zwei Beisitzern
 - f) den Führungskräften der aktiven Wehr:
dem 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie den jeweiligen Gruppenführern, soweit sie dem Verein angehören und keine Funktion gemäß Buchstabe „a)“ bis „e)“ ausüben.
2. Die unter "a)" bis einschließlich "e)" genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, oder ist es an der Ausübung seiner Tätigkeit anderweitig verhindert, werden dessen Aufgaben von einem Ersatzmitglied, das der Vorstand beruft, übernommen. Die Vereinsmitglieder sind hiervon in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten. Beim Rücktritt des gesamten Vorstandes hat dieser die Geschäfte kommissarisch fortzuführen, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
2. Der erste Vorsitzende leitet den Verein im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und koordiniert deren Tätigkeiten. Der erste Vorsitzende muss bei jeder Mitgliederversammlung einen ausführlichen Tätigkeitsbericht erstatten.
3. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden voll verantwortlich bei dessen Abwesenheit oder auf dessen Ersuchen. Die Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus deren

Positionen.

4. Die übrigen Vereinsmitglieder sind nicht berechtigt, ohne Wissen und Zustimmung des Vorstandes im Namen des Vereins zu handeln.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende sollte wenigstens alle drei Monate eine Vorstandssitzung einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung abgehalten werden.
2. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich bekanntzugeben.
3. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung bzw. auf dessen Ersuchen, der zweite Vorsitzende und drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und offen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes, das die Sitzung leitet. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift sollte mindestens alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, sowie einen groben Gesamtüberblick über den Verlauf der Sitzung enthalten.

§ 11 Kassenführung und Kassenrevision

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören, vollständig zu prüfen. Ein entsprechender Revisionsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer.

2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts.
3. Genehmigung der Jahresrechnung.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe des Ortes und des Beginns der Versammlung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann bis zum Tage der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Alle Mitglieder unter 16 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine

Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 75 % der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt in der Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist die vom Vorsitzenden, innerhalb von vier Wochen neu einzuberufende Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit, beschlussfähig.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut, einen groben Gesamtüberblick über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

1. Für die Durchführung der Vorstandswahlen ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Dem Wahlausschuss dürfen keine Mitglieder des bisherigen Vorstandes angehören. Dem Wahlausschuss obliegt zunächst nach Genehmigung der Mitgliederversammlung die Entlastung des bisherigen Vorstandes.
2. Der Wahlausschuss holt Vorschläge für den neuen Vorstand ein und führt die Wahl durch.
3. Der Wahlausschuss ist berechtigt, selbst Wahlvorschläge einzubringen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar, dürfen jedoch im Falle ihrer Kandidatur an der Stimmauszählung nicht teilnehmen.
4. Der erste Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Liegt für die übrigen Positionen des Vorstandes mehr als ein Wahlvorschlag vor, ist ebenfalls geheim zu wählen. Bei nur einem Bewerber ist vor der Wahl festzustellen, ob offen oder geheim gewählt werden soll. Wird geheime Wahl beantragt, ist diese durchzuführen. Nach der Wahl ist jedes neugewählte Mitglied des Vorstandes zu fragen, ob es die Wahl annimmt.

§ 16 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst, durch ihre Treue zum Verein, oder auf eine andere Weise besondere Verdienste erworben haben, können durch Aushändigung einer Urkunde und Verleihung eines Ehrenzeichens besonders ausgezeichnet werden. Über die Verleihung ist vom Vorstand ein Beschluss zu fassen.
2. Keines Vorstandsbeschlusses bedarf es bei der Ehrung von Personen für langjährige Mitgliedschaft. Hier gilt folgende Regelung:
 - Vereinsmitglieder mit 25-jähriger Zugehörigkeit zum Verein erhalten das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Bronze

- Vereinsmitglieder mit 40-jähriger Zugehörigkeit zum Verein erhalten das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber
 - Vereinsmitglieder mit 50-jähriger Zugehörigkeit zum Verein erhalten das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold
 - Vereinsmitglieder mit 60-jähriger, 70-jähriger und 80-jähriger Zugehörigkeit zum Verein erhalten eine Ehrenurkunde
3. Zu Ehrenmitgliedern können nur Vereinsmitglieder ernannt werden, die durch ihr außergewöhnliches Engagement als Feuerwehrdienstleistende, in ihrem Wirken für den Verein oder auf andere Weise sich bedeutsame Verdienste erworben haben.
 4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorschlagsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
 5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Übergabe einer Ernennungsurkunde.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 14 Absatz 5 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt dem SOS Kinderdorf in Dießen am Ammersee zu.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Augsburg.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung bzw. Satzungsänderungen treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Beschlussfassung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 05. März 1993 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde geändert am 25. März 2011.

Die vorstehende Satzung wurde geändert am 22. März 2019.

Die vorstehende Satzung wurde geändert am 21. Oktober 2022